

Bebauungsplan „Technisches Hilfswerk - Am Haselholz“

Öffentlichkeit wird frühzeitig beteiligt

Die Landeshauptstadt Schwerin führt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65.09 „Technisches Hilfswerk – Am Haselholz“ im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates Gartenstadt/Ostorf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Haselholz südlich der Mettenheimer Straße. Grundlegendes Planungsziel ist die Entwicklung eines zentralen Standorts für das Schweriner Technische Hilfswerk. Mitarbeiter des Amtes für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz und des Vorhabenträgers stellen die Schwerpunkte der Planung

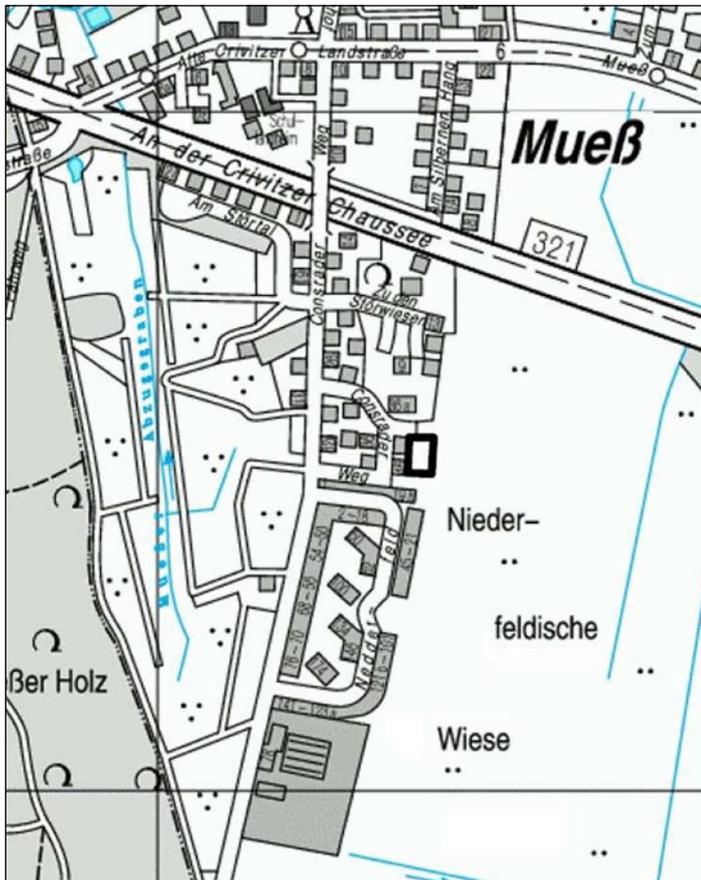
am Mittwoch, dem 25. Februar 2009, um 19.00 Uhr, im Technologie- und Gewerbezentrum Schwerin, Hagener Straße 73 vor. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit sich zu den Planungszielen zu äußern und diese mit den Fachleuten zu erörtern. Mehr Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.schwerin.de/buergerbeteiligung

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Siegel
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan Nr. 65.09 „Technisches Hilfswerk – Am Haselholz“

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin über die Satzung „An der Niederfeldischen Wiese“



Geltungsbereich der Satzung „An der Niederfeldischen Wiese“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 26. Januar 2009 die Satzung „An der Niederfeldischen Wiese“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Lageplan dargestellt. Der Beschluss über die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Satzung, Begründung und zusammenfassende Erklärung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz, Am Packhof 2-6, im Raum 1069 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Informationen sind auch im Internet unter www.schwerin.de/stadtplanung vorhanden. Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB). Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Siegel
Dr. Wolfram Friedersdorff

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das BürgerBüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Der nächste Termin ist:
07.02., 21.02. und 07.03.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

BürgerBüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de

Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 20.02.2009

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009



Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist

auf einem Formblatt zu stellen; der Antrag soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Diese Ihre Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen. Sind Sie bei den Europawahlen 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis

in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
 3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Schwerin, 2009-01-28

gez.
Dr. Wolfram Friedersdorff
Stadtwahlleiter

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 06.02.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin -

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Schelfwer-

der der Stadt Schwerin

Flur 1, 2.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin

Untere Wasserbehörde

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin,

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde

und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt wer-

den. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25. 12. 1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 06.02.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH-

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Schelfwer-

Flur 1.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin

Untere Wasserbehörde

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin,

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der

gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch

Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Wahl der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 7. Juni 2009

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen/ Zahl der Vertreter/ Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche/ Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.2003 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften den Verfassungsschutz betreffend vom 28.01.2009 (GVOBl. M-V, S. 82) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) vom 28.01.2009 (GVOBl. M-V, S. 86), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sollen amtliche Vordrucke verwendet werden, die vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Schwerin während der Dienststunden:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

durch die Wahlbehörde, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, in den Zimmern E.077 bzw. 2.087 kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 20, 22 bis 24 des Kommunalwahlgesetzes und des § 25 der Kommunalwahlordnung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

A) Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 KWG M-V)

1. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 62. Tag vor der Wahl (6. April 2009), 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter einzureichen.

Postanschrift: Landeshauptstadt Schwerin, Der Gemeindevahlleiter, Postfach 111042, 19010 Schwerin; Hausanschrift: Landeshauptstadt Schwerin, Der Gemeindevahlleiter, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin; Ansprechpartner: Herr Felsch, Tel. (0385) 545-1715

2. Die Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, damit bei der Vorprüfung festgestellte Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen,

rechtzeitig behoben werden können.

3. Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn nur ein einziger Wahlbereich gebildet wurde.

4. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so werden jeweils Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbereiche aufgestellt.

B) Inhalt der Wahlvorschläge (§ 22 KWG M-V)

1. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers hat die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen zu tragen

2. Wahlvorschläge von Parteien müssen von den nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, die einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Hierüber sind dem Wahlvorschlag Nachweise beizufügen.

3. Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe dem Wahlleiter ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

4. Eine Partei, Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

5. Ein Wahlberechtigter darf in mehre-

ren Wahlvorschlägen des Wahlgebietes für die Gemeindevahl als Bewerber benannt werden.

6. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber, der eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. In den übrigen Wahlgebieten wird sie in der Weise ermittelt, indem die Anzahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber in einem Wahlvorschlag im Wahlgebiet der Landeshauptstadt Schwerin beträgt somit 15 (§ 22 Abs. 2 KWG M-V).

7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die diese Partei im Land führt;
- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; der Name einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird, die sich

selbst als Bewerber vorschlägt;

e) das Wahlgebiet und den Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Namen der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.

8. Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten (§ 24 KWG M-V). Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder Stellvertreter einen Bewerber zu benennen (§ 25 Abs. 2 KWO M-V).

C) Form der Wahlvorschläge (§ 25 KWG M-V)

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden.

2. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers,

- für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit,

- für jeden Unionsbürger
 - eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit;
 - eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides Statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt nach § 20 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz,

e) für jeden Bewerber, der einer Partei

angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

f) für jeden Bewerber, der dieser Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist.

Die Bescheinigung über die Wählbarkeit sowie die Versicherung an Eides statt des Bewerbers darf zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

3. Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4. Auf Anforderung des Wahlleiters hat eine Partei oder Wählergruppe ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen (§ 22 Abs. 6 KWG M-V). Der Nachweis ist durch Vorlage einer Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen zu führen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören dürfen. Er ist dem Wahlleiter in einfacher Ausfertigung einzureichen und gilt dann für alle von der politischen Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet eingereichten Wahlvorschläge.

5. Der Satzung muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der politischen Partei oder Wählergruppe zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerber enthalten.

6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

7. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

D) Aufstellung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen (§ 20 i.V.m. § 23 KWG M-V)

1. Als Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

a) in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
b) in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Buchstabe a) aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist. Sind in einem betroffenen Wahlgebiet weniger als fünf Mitglieder der Partei oder Wählergruppe nach Satz 1 wahlberechtigt, ist für die Aufstellung der Bewerber die nach der Satzung nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

2. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen; die Unterzeichner haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

3. Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein durch eine Partei oder Wählergruppe benannter Bewerber, der nach Ablauf der im § 21 des Kommunalwahlgesetzes genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann auch bis zur Entscheidung über die Zulassung durch einen anderen Bewerber ersetzt werden.

4. Ein Wahlvorschlag kann zurückge-

nommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

5. Änderungen und Rücknahmen bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

6. Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

E) Vertrauensperson (§ 24 KWG M-V)

1. In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 25 Abs. 2 Kommunalwahlordnung). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Soweit nach dem Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.

F) Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen (§ 20 Abs. 2 KWG M-V)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

G) Einteilung der Wahlbereiche (§ 8 KWO M-V)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz hat die Stadtvertretung Schwerin in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2008 beschlossen, das Wahlgebiet der Landeshauptstadt in vier Wahlbereiche einzuteilen. Die Wahlbereiche grenzen sich räumlich wie folgt ab. Danach sind die Stadtteile wie folgt zugeordnet:

Wahlbereich I

Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt, Werdervorstadt, Lewenberg, Medewege, Wickendorf, Schelfwerder

Wahlbereich II

Weststadt, Lankow, Neumühle, Friedrichsthal, Warnitz, Sacktannen

Wahlbereich III

Ostorf, Großer Dreesch, Gartenstadt, Krebsförden, Görries, Wüstmark, Göhrerer Tannen

Wahlbereich IV

Zippendorf, Neu Zippendorf, Mueßer Holz, Mueß

H) Anzahl der Vertreter

Für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Vertreter ist die am 31. März 2008 (Stichtag) festgestellte Einwohnerzahl von 95.767 maßgebend. Gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz sind demnach 45 Vertreter in die Vertretung der Landeshauptstadt Schwerin zu wählen.

I) Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden sowie dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (17. Mai 2009) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,

2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Schwerin, 2009-02-02

gez.

Dr. Wolfram Friedersdorff

Rückblick und Ziele**OB Angelika Gramkow: „Wirtschaftsförderung ist Schwerpunkt“***Angelika Gramkow*

Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt eine ausgewogene Standortpolitik, die bewusst viel Wert auf Lebensqualität legt. In erster Linie ist die Sicherung der bestehenden Unternehmen wichtig, die im Wesentlichen die Stärke und das Klima des Wirtschaftsstandor-

tes bestimmen.

Deshalb war besonders im letzten Jahr die Erweiterung der Schlossbrauerei in Schwerin-Süd mit einem Investitionsvolumen von 16 Millionen Euro und die Vergrößerungen der Unternehmen KGW und MAPLAN erfreulich.

Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist es, mit der Ansiedlung neuer Unternehmen zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere im Industriepark „Göhrener Tannen“. Jüngstes Beispiel ist das Maschinenbauunternehmen PTS, das sich mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 6 Millionen Euro im Park angesiedelt hat. Insgesamt werden 20 neue Arbeitsplätze geschaffen. Gleichzeitig konnte in 2008 die innere Erschließung der Göhrener Tannen fortgeführt werden. Eine Branche, die in den letzten

Jahren ein großes Wachstum zu verzeichnen hatte, ist die der Service-Center (33 Service-Center mit zirka 2.300 Arbeitnehmern). Die Unternehmensgruppe buw, die bereits im vergangenen Jahr ihre Mitarbeiterzahl in Schwerin auf 600 aufstockte, plant für 2009 weitere 150 Stellen. Auch das Service-Center „Premiere“ hat vor, 80 zusätzliche Kräfte in diesem Jahr einzustellen.

2008 hat sich auch vieles in der Dienstleistungsbranche bewegt. So begannen beispielsweise die Arbeiten zum Bau der „Marienplatz-Galerie“. Das Medizinische Zentrum „GUSANUM“ in der Wismarschen Straße steht kurz vor der Fertigstellung.

„Wir können positiv auf das Erreichte im Jahr 2008 zurückblicken. Aber wir müssen in 2009 zulegen. So streben wir weitere

Ansiedlungen für den Industriepark an und kämpfen dafür, um endlich ein Tagungshotel für die Landeshauptstadt zu realisieren“, berichtet der Chef der Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Bernd Nottebaum.

Für dieses Jahr stehen bereits schon jetzt einige Neubauvorhaben fest. Zudem planen bereits einige Unternehmen Erweiterungen an ihrem jetzigen Standort. Besonders erfreulich ist, dass auch im Technologie & Gewerbezentrum weiter investiert werden soll.

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow: „Mein Dank geht in erster Linie an die Unternehmerinnen und Unternehmer, an die Verbände, Kammern, die Bundesagentur für Arbeit, das Land und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, ohne die das Erreichte nicht möglich gewesen wäre.“

Gelebte Partnerschaft**Mathematik-Olympiade in Tallinn**

Vor zwei Jahren riefen Georg-Christian Riedel und Manfred Aleff einen Zahlenwettbewerb der besonderen Art ins Leben – eine Mathematik-Olympiade zwischen den beiden Partnerstädten Schwerin und Tallinn. Im November 2007 schrieben Tallinner und Schweriner Schüler jeweils in ihren Heimatorten die gleichen Aufgaben. Urkunden der Oberbürgermeister und kleine Geschenke wurden ausgetauscht. Im November 2008 nahmen vier Schüler der Klassenstufe 10 aus Tallinn sehr erfolgreich an der Mathematikolympiade in der Landeshauptstadt teil. Ende Januar machten sich nun die vier Schweriner Schülerinnen und Schüler Hendrikje Raben, Stephan Zeitz, Jobst Ziebell und Florian Anton in Begleitung des Stadtpräsidenten und der Initiatoren auf die Reise in die estnische Hauptstadt, um an der Mathematik-Olympiade teilzunehmen. Die Ergebnisse konnten sich sehen lassen.

Initiator Georg-Christian Riedel: „Die Olympiade zwischen den beiden Städten fand bereits zum dritten Mal

statt und ist so schon zu einer kleinen Tradition geworden. Und diese wollen wir weiter fortführen.“ Gemeinsam wurde festgelegt, möglichst schon im nächsten Jahr die lettische Hauptstadt Riga mit einzubeziehen. Schwerins Stadtpräsident Stephan Nolte nutzte die Gelegenheit, um sich vor Ort über das estnische Schulsystem zu informieren. Bei dem Besuch mehrerer Schulen sprach er auch mit Tallinns Bildungsdezernenten Andres Pajula. Stephan Nolte: „Die neue Intensität der Partnerschaft der beiden Städte lässt sich in der Vielzahl der gemeinsamen Ideen erkennen, die wir unter anderem während des Besuchs entwickelten. Schulpartnerschaften könnten folgen. Zu den Feierlichkeiten „850 Jahre Schwerin“ 2010 ist Tallinn herzlich eingeladen, sich bei uns als Partnerstadt zu präsentieren.“

Im Gegenzug sprach der Stadtpräsident unserer Partnerstadt Toomas Vitsut gegenüber Stephan Nolte eine Einladung für Schwerin aus, sich aktiv in der europäischen Kul-

turhauptstadt 2011 als Partnerstadt zu präsentieren. „Dies könnte einen Marketingschub für unsere Stadt darstellen“, so Nolte. Der Verwaltungschef Toomas Sepp zeigte sich sehr interessiert an der Bundesgartenschau und äußerte die Absicht, die Erfahrungen der Schweriner bei der Restaurierung des Schlossparkes

für Tallinn zu nutzen. Unterstützt wurde der Schüleraustausch von der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin. „Alle Beteiligten waren begeistert von der Stadt Tallinn sowie von der ausgesprochenen Herzlichkeit und hohen Aufmerksamkeit, die man ihnen von Seiten der Gastgeber entgegenbrachte“, so Riedel.



Stephan Nolte (links) und Georg-Christian Riedel (3.v.l.) mit Schülern aus Tallinn und Schwerin im Englischen Gymnasium der estnischen Hauptstadt